

▶▶ DepotVS

Software-Lizenzvertrag

[Distributer & End User License Agreement]

abgeschlossen zwischen der Digitalagentur Marco Kriegner, Dr.-Scheiber-Strasse 51, 4870 Vöcklamarkt, Österreich, nachstehend als Lizenzgeber bezeichnet und einem Händler, welcher gegenständliches Softwareprodukt handelt bzw. zum Zwecke der Wiederveräußerung erwirbt und/oder dem tatsächlichen Endbenutzer des Softwareprodukts, nachstehend als Lizenznehmer bezeichnet.

Präambel

Die Vertragsparteien gehen von folgendem aus:

1. Der Lizenzgeber ist Urheber der Schliessanlagenverwaltungssoftware („DepotVS“) iSd §§ 1, 2 und 40a des Urheberrechtsgesetzes sowie der dazugehörigen Dokumentationen; er ist berechtigt DepotVS vollumfänglich zu verwerten.
2. Der Lizenznehmer tritt nicht als Konsument (Definition nach KSchG) auf. Der Lizenznehmer tritt als Unternehmer (Definition nach KSchG) auf.
3. DepotVS ermöglicht die Verwaltung und das Erteilen von Zutrittsberechtigungen eines Schranksystemsmittels Standard-Computer. Eine Zutrittsberechtigung beschreibt die Kombination eines einmaligen Schlüsselmediums, einer Zeitspanne und eines Schrankes (wer, wann, wo).
4. DepotVS unterliegt diesem Lizenzvertrag und wird mit einem Server zur Verfügung gestellt. Der Server wird auf Grundlage des sog. Hauptvertrages geliefert. Dieser Lizenzvertrag ist integraler Bestandteil des Hauptvertrages.
5. Dieser Lizenzvertrag gilt für alle Verträge zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer für DepotVS.
6. Als Vertragssprache wird Deutsch vereinbart.
7. Festgehalten wird, DepotVS ein für den Lizenzgeber geschütztes Markenzeichen ist.

Auf dieser Grundlage wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Art der Lizenz

- (1) Der Lizenzgeber erteilt dem Lizenznehmer die nicht ausschliessliche Lizenz zur Nutzung der Software mit der Handelsbezeichnung „DepotVS“ im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Die Lizenz ist beschränkt auf die Nutzung der Software. Der Lizenznehmer darf keinerlei Änderungen und Übersetzungen oder Vervielfältigungen der Software vornehmen; auch nicht teilweise oder vorübergehend. Eine unzulässige Vervielfältigung stellt auch der Ausdruck des Programmcodes dar.
- (3) Der Lizenzgeber behält sich ausdrücklich das Recht vor, die unter Lizenz fallende Software weiterzuentwickeln, zu gebrauchen und beliebig weiterzuverkaufen.

§ 2

Umfang der Nutzungsrechte

- (1) Die Lizenz erstreckt sich auf den gesamten Anwendungsbereich der Erfindung, wie sie in der Präambel umschrieben ist, zur Nutzung des mitgelieferten Servers in der vereinbarten Nutzungskapazität.
- (2) Innerhalb der Software ist an gut sichtbarer Stelle ein Hinweis auf diesen Lizenzvertrag eingebunden.
- (3) Dem Lizenznehmer wird ein Lizenzcode übermittelt.
- (4) Der Betrieb der Software ist an einen gültigen Lizenzcode gebunden. Dieser Lizenzcode wird anhand einer einmaligen Anlagennummer sowie Parametern zum Funktionsumfang erstellt und mittels Prüfwerten auf die Legitimität geprüft.
- (5) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt seine erworbene Nutzungskapazität und/oder die Software als Ganzes oder in Teilen durch Ausprobieren, Rückentwickeln, Dekompilieren, Disassemblieren und/oder anderen

Methoden zu erhöhen. Jegliche Eingriffe in die Software, die über die Nutzung hinausgehen, werden von der Software erkannt und führen automationsunterstützt zum Entfall der Funktionstüchtigkeit, welche nicht ohne weitere, entgeltliche Tätigkeit des Lizenzgebers wiederhergestellt werden kann.

§ 3

Übertragbarkeit

- (1) Die Übertragung der Lizenz an einen Dritten zulässig, sofern der Lizenzgeber hierüber schriftlich informiert wird und der Lizenzgeber eine ausdrückliche schriftlicher Zustimmung erteilt.
- (2) Für den unter Pkt. 1 genannten Dritten gelten ebenso die Bestimmungen dieser Vereinbarung.

§ 4

Lizenzgebühr

- (1) Die Lizenzgebühr wird mit einmaliger Zahlung entrichtet. Die Höhe der Gebühr sowie die Zahlungsart werden jeweils im Hauptvertrag geregelt.
- (2) Die Höhe der Gebühr ist unabhängig von der Dauer des Vertrages.
- (3) Die Kosten des Lizenzgebers fallen insbesondere zu Beginn des Vertrages an, da es sich um eine bereits erfolgte Programmierleistung handelt. Eine ausserordentliche Kündigung und/oder sonstige Nichtverwendung und/oder Rückgabe berechtigt daher nicht zur Minderung der Gebühr.

§ 5

Technische Hilfe

- (1) Der Lizenzgeber verpflichtet sich, für die Dauer von sechs Monaten für technische Supportleistungen zur Verfügung zu stehen, wobei der sechsmonatige Zeitraum mit Einrichtung der Gesamtanlage beim Lizenznehmer beginnt. Diese Supportleistung erfolgt unentgeltlich, sofern die Software vereinbarungsgemäss verwendet wurde, also insbesondere nicht gegen die § 1 (2) und/oder § 2 (5) verstossen wurde.
- (2) Der Lizenznehmer nimmt zu Kenntnis, dass den Lizenzgeber für vom Lizenznehmer beigestellte Hardware und/oder anlagenzugehörige Software keine Gewährleistung / Haftung trifft.
- (3) Entgeltliche Supportleistungen werden entweder nach zuvor erfolgter Angebotslegung durch den Lizenzgeber und erfolgter Beauftragung durch den Lizenznehmer oder auf Basis der Jahrespreisliste, welche der Lizenznehmer separat erhalten wird/hat, verrechnet.

§ 6

Gewährleistung und Haftung

- (1) Die Software wurde mit gebotener Sorgfalt und Fachkenntnis entwickelt und getestet. Der gänzliche Ausschluss von Fehlerquellen, insbesondere von Hard- und Softwarekomponenten, ist technisch nicht möglich.
- (2) Verbesserungen sind durch den Lizenzgeber durchzuführen. Ist dem Lizenzgeber die Möglichkeit einer Verbesserung nicht eingeräumt worden, berechtigt dies den Lizenznehmer nicht zum Ersatz etwaiger Verbesserungskosten.
- (3) Etwaige aufkommende Mängel sind bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsbehalte unverzüglich anzuzeigen. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Übergabe.
- (4) Für Schäden aus leichter Fahrlässigkeit wird keine Haftung übernommen. Bei grober Fahrlässigkeit haftet der Lizenzgeber für Schäden bis zur doppelten Höhe der Lizenzgebühr. Schadenersatzansprüche erfassen lediglich die reine Mangel- und/oder Schadensbehebung, nicht jedoch weitere Folgeschäden und den entgangenen Gewinn.
- (5) Für Schäden aus der Sphäre des Lizenznehmers wird keine Haftung übernommen. Dies gilt insbesondere bei Hackerangriffen oder fehlender Überspannungs- und Netzausfallssicherungsanlage. Weiters sind Daten im Sinne der Schadensminderungspflicht regelmässig zu sichern.
- (6) Sämtliche Schadenersatzansprüche sind binnen sechs Monaten ab Kenntnis gerichtlich geltend zu machen. Die absolute Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre.

§ 7

Verbesserungen oder Änderungen des Lizenzgegenstandes

- (1) Durch den Lizenznehmer sind Verbesserungen oder Änderungen nicht zulässig.
- (2) Wird unzulässig in die Software eingegriffen, haftet der Lizenzgeber für keinerlei Schäden, insbesondere auch nicht für daraus resultierende Fehlfunktionen oder eine Funktionsunfähigkeit.
- (3) Der Lizenzgeber verpflichtet sich dem Lizenznehmer über etwaige Updates der Software zu informieren. Der Lizenznehmer hat keinen Anspruch auf kostenlose Aktualisierung der Software.

§ 8

Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die ordentliche Kündigung wird von beiden Vertragsteilen ausgeschlossen.
- (3) Ein wichtiger Grund zur ausserordentlichen Kündigung liegt insbesondere dann vor, wenn der Lizenznehmer das mit dem Softwareprodukt verknüpfte Schliessanlagensystem nicht mehr verwendet.
- (4) Wird das Vertragsverhältnis aus welchen Gründen auch immer aufgelöst, sind sämtliche Dateien der Software zu löschen oder der übermittelte Server dem Lizenzgeber zurückzugeben. Der Lizenzgeber wird den Lizenznehmer anleiten, wie die Daten am übermittelten Server zu löschen sind und/oder die Daten mittels Fernwartung selbst löschen.

§ 9

Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- (1) Erfüllungsort ist der Sitz des Lizenzgebers. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Lizenzvertrag ist das für Vöcklabruck sachlich zuständige Gericht.
- (2) Auf das Vertragsverhältnis findet österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

§ 10

Formvorschriften

Zum Vertrag wurden keine Nebenabreden getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 11

Salvatorische Klausel

An die Stelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eines Vertragsteils tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung der unzulässigen Regelung am nächsten kommen. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.